

FÜR JUNGE



MENSCHEN

Stiftung kirchliche
Kinder- und Jugendhilfe

SATZUNG

Stiftungssatzung

Präambel

Die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. (KJF) gründet die „Stiftung kirchliche Kinder- und Jugendhilfe“, um Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien in der Diözese Regensburg zeitgemäße Hilfen anbieten zu können. Darüber hinaus sollen Menschen mit Behinderungen auch im Erwachsenenleben weiter begleitet werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung kirchliche Kinder- und Jugendhilfe“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Regensburg.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Hilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie für Menschen mit Behinderung in der Diözese Regensburg.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Projekten in den Einrichtungen, Diensten und Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.

- 2) Der Zweck der Stiftung ist auch, die Trägerschaft unselbstständiger Stiftungen zu übernehmen, sofern deren Zwecke dem Stiftungszweck nach Abs. 1 entsprechen.

- 3) Fördermittel sollen nur dann gewährt werden, wenn öffentliche Zuschüsse und Kirchensteuerermittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus dem der Stiftung im Rahmen des Stiftungsgeschäftes übertragenen Geldbetrag von 100.000 Euro.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 3) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- 4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.

Diese Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen überführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen sowie aus sonstigen Einnahmen.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- 3) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Stiftungsvorstand

§ 7 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. (KJF) abschließen.

- 2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen sowie über ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Jahresabschluss der Stiftung soll durch einen vom Stiftungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers erstreckt sich nicht nur auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, sondern auch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Stiftungsrechts und des Steuerrechts, insbesondere im Hinblick auf die für Gemeinnützigkeit einschlägigen Vorschriften sowie auf die Einhaltung dieser Satzung. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist unmittelbar dem Vorsitzenden des Stiftungsrates vorzulegen.

§ 8 Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus dem Direktor der KJF, mindestens drei und bis zu zwölf weiteren Mitgliedern.
- 2) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Vorstand der KJF für die Dauer von 4 Jahren berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- 3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- 4) Der Direktor der KJF übernimmt den Vorsitz des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen

stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag;
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel, soweit dies auf Grund von Richtlinien nicht auf den Stiftungsvorstand übertragen wurde;
 3. den Jahresabschluss;
 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
 6. die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 7. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand;
 8. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- 2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 10

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgaben oder auf sonstige, dem Stand der Telekommunikation entsprechende Weise

gefasst werden, sofern eine Dokumentation des Stimmverhaltens gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.

- 2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder des Vorstandes dies verlangt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- 3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- 4) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 12, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstandes sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.
- 6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- 7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Kosten ersetzt werden.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis fünf natürlichen Personen.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen; er bestimmt auch den Vorsitzenden des Vorstandes. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden.
- 3) Die Mitglieder des konstituierenden Vorstandes werden vom Vorstand der KJF bestellt.
- 4) Dem Vorstand obliegt im Rahmen der Geschäftsordnung die laufende Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates sowie die Erledigung aller Aufgaben, die der Stiftung aufgrund von Trägerschaften unselbstständiger Stiftungen obliegen. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung alleine.
- 5) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Der Vorstand hat neben der laufenden Verwaltung der Stiftung folgende Aufgaben:
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung;
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel);
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.

- 6) Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsrat.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 Mitgliedern des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung von 3/4 Mitgliedern des Stiftungsrates; sie können nicht gegen die Stimme des Direktors der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. beschlossen werden.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. (KJF); sollte die KJF nicht mehr bestehen, an den Bischöflichen Stuhl in Regensburg. Diese/dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14
Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.
- 2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, den 09.10.2019

Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.

Max Harreiner
Vorsitzender
des Stiftungsvorstandes

Michael Eibl
Vorsitzender
des Stiftungsrates

FÜR JUNGE



MENSCHEN

Stiftung kirchliche
Kinder- und Jugendhilfe

Orleansstraße 2 a · 93055 Regensburg
Telefon: 09 41 7 98 87-0
stiftung@kjf-regensburg.de · www.kjf-regensburg.de

Spendenkonto:
HypoVereinsbank Regensburg
IBAN: DE48 7502 0073 0033 7507 49
BIC: HYVEDEMM447